

Der Wahltag wird einen Monat vorher durch einen „Ukas“ (Königsdekret) bestimmt.

Das Recht der Eröffnung der Großsobranje übt derjenige aus, der sie einberuft, obgleich dies nirgends vom Gesetz reguliert ist<sup>41)</sup> Die Großsobranje kann aber auch selbst zusammentreten, wenn sie schon einberufen ist; denn ihr steht das Selbstversammlungsrecht zu.

Dasselbe gilt auch für die Schließung der Großsobranje, jedoch mit dem Unterschied, daß sie allein den Schlußtag bestimmt. Dies kann man mit der Tatsache erklären, daß für sie keine bestimmte Legislaturperiode — wie bei der Sobranje — vorausgesehen ist.

Voraussetzung für die Beschlußfähigkeit der Großsobranje ist: 1. die Anwesenheit von  $\frac{1}{3}$  aller Abgeordneten; 2. das Zustandekommen der erforderlichen einfachen oder qualifizierten ( $\frac{2}{3}$ -) Mehrheit von allen Abgeordneten, je nach dem Falle, bzw. von allen Anwesenden; 3. die Zuständigkeit für die gestellte Frage. Sind alle diese Bedingungen erfüllt, so treten die Beschlüsse der Großsobranje eo ipso in Kraft, da man die Einwilligung des Königs nicht braucht. Sie werden einfach durch Proklamationen dem bulgarischen Volke bekannt gegeben. Darin tritt wiederum die bedeutende Macht der Großsobranje hervor, die in dieser Hinsicht stärker als die Krone ist und als das höchste Staatsorgan im bulgarischen Reiche gelten kann.

#### 4. Der König.

Auf derselben Machtlinie mit der Großsobranje, jedoch in Distanz von ihr, steht der „Zar der Bulgaren“, der gegenüber der Vielheit des repräsentativen Volksorgans der Sobranje und Großsobranje als eine Einheit, als ein Symbol des Staates selbst erscheint. Der König ist neben der Großsobranje das mächtigste Organ im Staate. Seine Tätigkeit greift in alle Staatsgebiete ein und garantiert den einheitlichen Gang des gesamten Staatsorganismus. Jedoch ist der König, wie beide Sobranjen, von der Verfassung im Sinne einer Balancierung der Macht der obersten Staatsorgane stark begrenzt. Auch über ihm steht die Verfassung, und er darf nur das tun, was dort vorgesehen ist.

Als Symbol der Staatseinheit tritt die Stellung der Krone besonders dem Auslande gegenüber, d. h. in den Völkerrechtsbeziehungen, klar hervor, wo sie als Vertreter des bulgarischen Staates, nicht aber als selbständiges Rechtssubjekt des Völkerrechts<sup>42)</sup>, alle Staatsgeschäfte abschließt. Auch alle Handlungen der Staatsorgane im Auslande

---

<sup>41)</sup> Dagegen Girginoff a. a. O. S. 144, wo er ohne weiteres der Exekutive das Recht zur Eröffnung der Großsobranje abspricht. Er erwähnt aber nicht, wem eigentlich dieses Recht zusteht.

<sup>42)</sup> Vgl. J. Hatschek, Völkerrecht S. 78.